

Gemeindewahlbehörde: **Gemeinde Weißenkirchen in der Wachau**
Verwaltungsbezirk: **Krems(Land)**
Land: **Niederösterreich**

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
940 Stimmen abgegeben.		
13 Stimmen waren ungültig.		
Von den 927 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
ÖVP-Wahlgemeinschaft	593	12
Wir für Weißenkirchen	184	4
Freiheitliche und Unabhängige	150	3

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 19

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
ÖVP-Wahlgemeinschaft	Christian Geppner
ÖVP-Wahlgemeinschaft	Andreas Denk
ÖVP-Wahlgemeinschaft	Markus Denk
ÖVP-Wahlgemeinschaft	Andreas Pell
ÖVP-Wahlgemeinschaft	Florian Stierschneider
ÖVP-Wahlgemeinschaft	Matthias Tauber
ÖVP-Wahlgemeinschaft	Rudolf Schrey
ÖVP-Wahlgemeinschaft	Maria Trauner
ÖVP-Wahlgemeinschaft	Ulrich Kühnel
ÖVP-Wahlgemeinschaft	Christian Wildeis
ÖVP-Wahlgemeinschaft	Josef Gruber
ÖVP-Wahlgemeinschaft	Christian Leitzinger
Wir für Weißenkirchen	Maximilian Weidinger
Wir für Weißenkirchen	Hanspeter Huber
Wir für Weißenkirchen	Markus Holzinger
Wir für Weißenkirchen	Michael Smöch
Freiheitliche und Unabhängige	Wolfgang Winiwarter
Freiheitliche und Unabhängige	Rudolf Gramel
Freiheitliche und Unabhängige	Friedrich Lehensteiner

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Weißkirchen in der Wachau, am 28.01.2025

Angeschlagen am: 27. 1. 2025

Abgenommen am: 20. 2. 2025

Der/Die Vorsitzende
der Gemeindevahlbehörde

i. A. Stefanie Schwarz
Für den Bürgermeister

Stefanie Schwarz

